

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 3

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

englischen und dänischen Häusern die nach Südamerika arbeitende Hamburger Exportfirma Augusto de Freitas. Mit einem Kapital von 2 Millionen Mark bildete sich ferner zu dem gleichen Zwecke die A.-G. Mappin Stores, und zwar für die Ausfuhr englischer Seiden-erzeugnisse.



Konventionen



Kartellvertrag zwischen den deutschen Seidenstoff-Fabrikanten und Händlern. Der seit Jahren bestehende Kartellvertrag zwischen dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands und der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Großhändler, der die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und den Verkehr mit der gemeinsamen Kundschaft regelt, war Ende 1913 abgelaufen und vorläufig bis zum 1. März 1914 verlängert worden. Inzwischen haben zwischen Vertretern der beiden Verbände Verhandlungen zwecks Erneuerung des Kartellvertrages stattgefunden, die aber zu keinem Ergebnis und auch nicht zu einer Verlängerung des Provisoriums führten. Sollte bis 1. März eine Verständigung in irgendwelcher Form nicht zustande kommen, so dürften die beiden in Frage kommenden Verbände autonom Maßregeln ergreifen, um den bisherigen Zustand in der Hauptsache aufrecht zu erhalten; ob dieses selbständige Vorgehen sich ohne Beunruhigung des deutschen Seidenstoffmarktes wird durchführen lassen, bleibt abzuwarten.

Der kommerzielle Auskunftsdienst an der Schweizerischen Landesausstellung. Dem Korrespondenzblatt der Schweizerischen Landesausstellung entnehmen wir folgende Ausführungen:

Seit Jahren haben kompetente Fachleute den gewerblichen, industriellen, technischen und kaufmännischen Verbänden der Schweiz geraten, sie möchten sich zusammentun und gemeinsame Propaganda für unsere nationalen Produkte machen. Wenn man von kommerziellen Informationen sprach, so dachte man meistens an die für den Export einzuholenden Auskünfte über Plätze fremder Länder. Das kommerzielle Auskunftsbureau der Landesausstellung soll ebenfalls die fremden Besucher aufklären über alle Fragen, die den schweizerischen Export fördern können. Indessen ist ihm noch eine andere Aufgabe gestellt worden, die nicht weniger interessant ist und für unser Land von weittragender Bedeutung sein wird. Jedermann weiß, daß unser Import den Export weit übersteigt. Im Jahre 1912 z. B. betrug diese Differenz bereits 622 Millionen. Selbstverständlich werden wir stets auf das Ausland angewiesen sein, was die Einfuhr von Kohlen, Rohstoffen, wie Wolle, Baumwolle u. a. m. anbetrifft. Aber es gibt eine Reihe von Importartikeln, die wir in großen Quantitäten einführen, trotzdem sie in vorzüglicher Qualität auch von schweizerischen Produzenten auf den Markt gebracht werden. Es sind dies hauptsächlich Waren von kleinen und mittleren Gewerben oder neu entstandenen Industrien. Bald ignorieren wir überhaupt ihre Existenz, bald aber bringen wir ihnen nicht das nötige Zutrauen entgegen. Dadurch nun, daß das Bureau die günstige Gelegenheit benützt und vor allem auch die schweizerischen Besucher sehen lehrt, ihnen schweizerische Bezugsquellen empfiehlt, ihnen gratis Auskunft gibt über alles, was schweizerischer Gewerbefleiß und Kunstsinn zu liefern imstande sind, dadurch gedenkt der Auskunftsdienst unsern längst ungenügend berücksichtigten Inlandhandel kräftig zu fördern und zu unterstützen. Der diesem Zweck dienende Arbeitsplan ist schon letztes Jahr aufgestellt und bereits soweit durchgeführt worden, daß vom ersten Tage der Ausstellung an den Besuchern in jeder Beziehung gedient werden kann. Neben der dreifachen, sehr übersichtlich gestalteten Einteilung der Materie nach Firmen, Branchen und Artikeln werden die Kartons durch Spezialkataloge, Dokumente, wie Zeugniskopien über ausgeführte Bestellungen, tadellos funktionierende und gut rentierende Anlagen, Jahresberichte über Absatzergebnisse, Rapporte der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Zürich usw. ergänzt. Die Dokumente bleiben im Auskunftsbureau. Da bei der Arbeitseinteilung auch auf die in Frage stehenden Zollpositionen Bezug genommen wird, so werden auch für die Zeit nach der Ausstellung, besonders in Hinsicht auf das wichtige Jahr 1917, nutzbringende Konsultationen ermöglicht. In jüngster Zeit sind auch Transportkostenfragen studiert worden und die kommenden drei Monate erlauben noch verschiedene Ergänzungsarbeiten.

Das kommerzielle Auskunftsbureau der Landesausstellung ist also bestrebt, die Interessen des Inlandmarktes mit denen des Exportes auf rationellste Art in Beziehung zu bringen und beide zugunsten des ganzen Landes zu fördern.

Sozialpolitisches.

Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung. A. Die konzessionierten Haftpflichtversicherungsgesellschaften: Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur, Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich, Schweizerische Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Anstalt „Helvetia“ in Zürich, Assurance Mutuelle Vaudoise in Lausanne, und Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft in Basel haben nach Rücksprache mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern dieser mit Bezug auf den Übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung folgende Erklärung abgegeben:

„I. Mit dem Zeitpunkt, in dem das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft tritt, sollen ohne Kündigung dahinfallen: Die von Betriebsinhabern mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Unfallversicherungen, welche die Haftpflicht des Arbeitgebers (gemäß Fabrikhaftpflicht-Gesetz vom 25. Juni 1881, Ausdehnungsgesetz vom 26. April 1887, Eisenbahn-Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905) decken und sich ausschließlich auf Personal beziehen, das künftig unter die eidgenössische obligatorische Versicherung fällt. Sollten Versicherungsverträge vorerwähnter Art sich auch auf Personal beziehen, das nicht unter die obligatorische eidgenössische Versicherung fällt, so bleiben die Versicherungen für das nicht unterstellte Personal in Kraft.

„II. Von den etwa über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlten Prämien werden die Gesellschaften nur diejenigen Teilbeträge in Anspruch nehmen, welche auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes entfallen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Gesellschaften demgemäß mit den Versicherungsnehmern die in den meisten Policen vorgesehene Prämienabrechnung vornehmen und sodann allfällige, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausbezahlte Prämienbeträge, die sich bei der Abrechnung ergeben, den Versicherungsnehmern zurückvergüten. Natürlich behalten sich die Gesellschaften vor, etwaige anderweitige Guthaben, welche ihnen an die Versicherungsnehmer zustehen sollten, mit den zurückzugewährenden Prämienbeträgen zu verrechnen.“

B. Von dieser Erklärung der vorbezeichneten Versicherungsgesellschaften werden also diejenigen kollektiven oder individuellen Personal-Unfallversicherungsverträge nicht berührt, die die Versicherung der Haftpflicht des Unternehmers im Sinne der Haftpflichtgesetze nicht einschließen. Den Inhabern solcher Verträge wird daher empfohlen, dieselben auf den nächsten offenen Termin zu kündigen und sie nur mit der ausdrücklichen Vereinbarung zu erneuern, daß sie mit Bezug auf künftig obligatorisch versicherte Personen „auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Anstalt“ aufgehoben werden können. Weiterer Prüfung bleibt vorbehalten, ob und auf welchem Wege die Inhaber solcher Verträge, die einer solchen Anpassung an die Sachlage nicht fähig sind, davor bewahrt werden können, daß sie nicht in der Zeit von der Betriebseröffnung der Anstalt bis zum Erlöschen ihrer laufenden Verträge mit den Versicherungsgesellschaften eine doppelte Prämienlast zu tragen haben.

C. Betriebsinhaber, die mit einer andern als den eingangs erwähnten, in- oder ausländischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherungspolice (siehe A) oder eine Personal-Unfallversicherungspolice (siehe B) unterhalten, wollen, sofern ihr Betrieb seinerzeit unter die obligatorische Unfallversicherung bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern fallen wird, mit ihrer Gesellschaft wegen der Lösung der einen oder der andern Art von Policen in der in Abschnitt B empfohlenen Weise in Verbindung treten.